

**Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur zytologischen Untersuchung
von Abstrichen der Cervix uteri**

vom 1. April 2025

(Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Ziel und Inhalt	3
§ 2 Genehmigung	3
Abschnitt B Genehmigungsvoraussetzungen	4
§ 3 Fachliche Befähigung des zytologieverantwortlichen Arztes.....	4
§ 4 Fachliche Befähigung der Präparatebefunder.....	5
§ 5 Anforderungen an die Zytologie-Einrichtung	6
Abschnitt C Durchführung von zytologischen Untersuchungen	7
§ 6 Präparatebefundung	7
§ 7 Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation	7
§ 8 Jahresstatistik	9
§ 9 Fortbildung	10
§ 10 Interne Praxisorganisation	11
Abschnitt D Verfahren	12
§ 11 Qualitätssicherungs-Kommission.....	12
§ 12 Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen	12
§ 13 Genehmigungsverfahren.....	12
Abschnitt E Schlussbestimmungen	14
§ 14.....	14
Übergangsregelung	14
§ 15 Inkrafttreten	14
Anlage 1	15
Anlage 2	16

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Vereinbarung ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, mit welcher die Qualität zytologischer Untersuchungen zur Früherkennung des Zervixkarzinoms gesichert werden soll. Die Vereinbarung regelt die fachlichen, räumlichen, apparativen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung der präventiven zytologischen Untersuchungsleistung nach Teil III C § 6 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) (Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01762 Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM)), der zytologischen Untersuchung zur Abklärung eines auffälligen Screeningbefundes nach Teil III C § 7 der oKFE-RL (Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01766 EBM), der zytologischen Untersuchung im Rahmen der Empfängnisregelung (Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01826 EBM) und der kurativen zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri in der vertragsärztlichen Versorgung (Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 19327 EBM). Weiterhin regelt diese Vereinbarung die Durchführung der Präparatebefundung und deren Überprüfung sowie die Verpflichtung zur Erstellung von Statistik-Berichten.
- (2) Bei der zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri handelt es sich um eine ärztliche Leistung, die von einem nach den Vorgaben von § 3 Abs. 1 qualifizierten Vertragsarzt erbracht wird (zytologieverantwortlicher Arzt). Teilschritte der jeweiligen zytologischen Leistung können nach den Vorgaben von § 6 und unter Anleitung und Aufsicht des zytologieverantwortlichen Arztes von ärztlichen oder nichtärztlichen Präparatebefundern erbracht werden, die nach den Vorgaben von § 4 qualifiziert sind.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Ausführung und Abrechnung der zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri in der vertragsärztlichen Versorgung durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die nachstehenden Anforderungen an die fachliche Befähigung und an die Zytologie-Einrichtung nach den §§ 3, 4 und 5 im Einzelnen erfüllt sind.
- (2) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt D in Verbindung mit den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.
- (3) Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass die in den §§ 5 bis 10 festgelegten Anforderungen dauerhaft erfüllt werden.

Abschnitt B **Genehmigungsvoraussetzungen**

§ 3

Fachliche Befähigung des zytologieverantwortlichen Arztes

- (1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von zytologischen Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri gilt als nachgewiesen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 13 Abs. 2 nachgewiesen werden:
1. Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Pathologie‘
oder
Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Frauenheilkunde und Geburtshilfe‘ mit der Zusatzweiterbildung „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“
oder
Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Frauenheilkunde und Geburtshilfe‘ mit dem Nachweis einer mindestens halbjährigen ganztägigen Tätigkeit oder einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal 2-jährigen berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, mit der persönlichen Beurteilung von mindestens 5.000 Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie sowie 200 zytologischen Untersuchungen unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren einschließlich des Abgleichs mit dem morphologischen Befund, in denen - ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung - mindestens 200 Fälle von Zervix-Karzinomen oder deren Vorstadien und davon 20 unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren enthalten sein müssen.
 2. Erfolgreiche Teilnahme an der Präparateprüfung nach Anlage 1
- (2) Das zytologische Labor nach Abs. 1 Nr. 1 muss folgende Anforderungen erfüllen:
1. Im zytologischen Labor muss der anleitende Arzt die Voraussetzungen für die fachliche Befähigung zur zytologischen Untersuchung einschließlich der Anwendung von immunzytochemischen Sonderverfahren einschließlich dem Abgleich mit dem morphologischen Befund von Abstrichen der Cervix uteri erfüllen sowie mindestens 2 Jahre in der gynäkologisch-zytologischen Diagnostik tätig gewesen sein.
 2. Die Einrichtung muss über eine Lehrsammlung mit mindestens 200 Präparaten - davon 20 unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren - verfügen, in der eine repräsentative Auswahl von Präparaten enthalten ist, die negative, unklare und positive Zellbilder beinhaltet.
 3. In der Einrichtung müssen jährlich mindestens 12.000 Fälle - davon 1.000 unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren - beurteilt werden. Einrichtungen, die zytologische Präparate von gynäkologischen Fachabteilungen zur Beurteilung erhalten, sind geeignet, wenn sie mindestens 6.000 Fälle im Jahr befunden, die einen hohen Anteil histologisch abklärungsbedürftiger Befunde aufweisen.

§ 4

Fachliche Befähigung der Präparatebefunder

- (1) Die im Zytologie-Labor unter Anleitung und Aufsicht des zytologieverantwortlichen Arztes tätigen Präparatebefunder müssen die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation erfüllen:
1. Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Zytologisch tätige Assistentin“ bzw. „Zytologisch tätiger Assistent“ (ZTA) an Fachschulen für ZTA (Zytologie-Schulen)
oder
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik (MTL) mit einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mindestens 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbständig vorgemustert worden sein.
oder
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Veterinärmedizin“ oder „Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin“ mit einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Humanmedizin und einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mindestens 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbständig vorgemustert worden sein.
oder
Abgeschlossene Hochschulausbildung, welche die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeiten beinhaltet und einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mindestens 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbständig vorgemustert worden sein.
 2. Die vorgelegten Zeugnisse müssen Angaben darüber enthalten, dass theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in folgenden Bereichen erworben wurden:
 - Systematische Präparatevormusterung
 - Technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
 - Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
 - Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen
- (2) Der zytologieverantwortliche Arzt muss die Qualifikation der im Zytologie-Labor tätigen Präparatebefunder bei der Kassenärztlichen Vereinigung durch die Vorlage von Zeugnissen und / oder Bescheinigungen namentlich belegen.

§ 5

Anforderungen an die Zytologie-Einrichtung

- (1) Die Ausführung und Abrechnung von Untersuchungen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie gemäß § 1 ist nur zulässig, wenn die Anforderungen nach § 9 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S.3396), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. April 2021 (BGBl. I S.833) geändert worden ist) erfüllt sind. D.h. insbesondere:
 1. ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagementsystem vorgehalten wird;
 2. die Verfahren und Analysen zur zytologischen und immunzytochemischen Untersuchung einer kontinuierlichen internen Qualitätssicherung unterliegen;
 3. die angebotenen Leistungen von dafür nachweislich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

- (2) Für die zytologischen und immunzytochemischen Untersuchungen muss ein binokulares Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit 10x und 40x Objektiven sowie den entsprechenden 10x oder 12x Okularen im Labor vorhanden sein. Zum Zwecke der internen Fortbildung muss ein Diskussionsmikroskop oder eine vergleichbare Einrichtung im Labor vorhanden sein.

Abschnitt C

Durchführung von zytologischen Untersuchungen

§ 6

Präparatebefundung

- (1) Die Präparatebefundung erfolgt in den Räumen der zytologischen Einrichtung an einem zytologischen Arbeitsplatz. Die Präparatebefundung kann vom zytologieverantwortlichen Arzt auch an Präparatebefunder delegiert werden, wenn dies mit den medizinischen Erfordernissen zu vereinbaren und die fachliche Überwachung aller Arbeitsvorgänge durch den zytologieverantwortlichen Arzt gewährleistet ist. Dies setzt grundsätzlich die Anwesenheit dieses Arztes am Ort der Leistungserbringung voraus. Damit vereinbar ist bestenfalls eine kurzfristige, vorübergehende Abwesenheit, bei der der Arzt in angemessener Zeit persönlich in der Einrichtung erreichbar ist.
- (2) Am Mikroskop arbeitende (Präparate-)Befunder dürfen durchschnittlich pro Arbeitsstunde nicht mehr als 10 Präparate befunden. Der Nachweis über die Anzahl der als Präparatebefunder tätigen Mitarbeiter ist durch die Vorlage entsprechender Aufstellungen mit Angabe der Arbeitszeit der jeweiligen Präparatebefunder gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen und von dieser mit der jährlich befundeten Präparateanzahl abzugleichen.
- (3) Die Präparatebefundung erfolgt nach der Münchner Nomenklatur III.
- (4) Folgende Präparate sind in jedem Fall vom zytologieverantwortlichen Arzt zu begutachten:
 - Auffällige Präparate aus dem Primärscreening gemäß § 6 oKFE-RL entsprechend den Kriterien der oKFE-RL
 - Auffällige Präparate gemäß der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) (Befunde ab Gruppe II nach Münchner Nomenklatur III)
 - Präparate mit vorliegendem positiven HR-HPV-Nachweis
 - Präparate der Abklärungsdiagnostik gemäß § 7 oKFE-RL
 - Präparate mit kurativer Fragestellung
 - Präparate mit Gruppe 0 gemäß Münchner Nomenklatur III und Präparate mit eingeschränkter Beurteilbarkeit
 - Erster negativer Abstrich nach auffälligem zytologischen oder histologischen Vorbefund
 - Bei klinisch suspektem Portiobefund
- (5) Zytologische Präparate sind 10 Jahre lang zugreifbar aufzubewahren. Auffällige Präparate (ab Gruppe III nach Münchner Nomenklatur III) sind von den anderen Präparaten getrennt zu archivieren.

§ 7

Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung fordert vom zytologieverantwortlichen Arzt in einem 24-monatigen Abstand jeweils 9 Präparate mit der dazugehörigen Doku-

mentation und Befundung an. Die Auswahl der Fälle erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die Kassenärztliche Vereinigung unter Angabe des Namens der Patientin und des Tages, an dem die zytologische Untersuchung durchgeführt wurde. Um eine gleichmäßige Qualität überprüfen zu können, sollen die Fälle aus 4 verschiedenen Quartalen aus den letzten 24 Monaten stammen.

Zusätzlich fordert die Kassenärztliche Vereinigung mindestens 3 Präparate unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren unter Vorgabe der Kalenderwoche der Untersuchung an.

- (2) Die Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation bezieht sich auf die Beurteilung der Qualität des Zellmaterials (gemäß Münchner Nomenklatur III), der Färbung und der Eindeckung sowie auf die Nachvollziehbarkeit der Befundung / Dokumentation (z. B. korrekte Angaben zur Präsenz endozervikaler Zellen). Die Durchführung der stichprobenartigen Überprüfung erfolgt durch die Qualitätssicherungs-Kommission nach § 11.
- (3) Die eingereichten Präparate sind auf eine ausreichende technische Präparatequalität (ohne diagnostikrelevante Mängel), zutreffende und vollständige Beurteilung des Präparates sowie auf eine vollständige Dokumentation zu überprüfen. Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel sind zu dokumentieren.
- (4) Die Überprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eines oder mehrere der in den Abs. 1 bis 3 genannten Kriterien nicht erfüllt sind.
- (5) Das Ergebnis der Überprüfung wird dem zytologieverantwortlichen Arzt durch die Kassenärztliche Vereinigung innerhalb von 4 Wochen mitgeteilt. Der Arzt soll über bestehende Mängel informiert und gegebenenfalls eingehend beraten werden, wie diese behoben werden können.
- (6) Wurde die Überprüfung gemäß den Abs. 1 bis 3 nicht bestanden, muss der zytologieverantwortliche Arzt innerhalb von 12 Monaten an einer erneuten Überprüfung teilnehmen. Werden die Anforderungen auch dann nicht erfüllt, hat der Arzt die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten an einem Kolloquium bei der Kassenärztlichen Vereinigung teilzunehmen. Das Kolloquium kann auch mit einer Praxisbegehung verbunden werden, bei der die Qualitätssicherungs-Kommission Einsicht in die archivierten Präparate und / oder in die Dokumentation verlangen kann. Hat der Arzt an dem Kolloquium nicht teilgenommen oder war die Teilnahme an dem Kolloquium nicht erfolgreich, ist die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der zytologischen Untersuchung von Abstrichmaterial aus dem weiblichen Genitale in der vertragsärztlichen Versorgung zu widerrufen.
- (7) Werden in der Überprüfung nach den Abs. 1 bis 3 Mängel festgestellt und die Überprüfung gilt als nicht bestanden, kann die Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen der erneuten Überprüfung gemäß Abs. 6 zusätzlich die Nachweise der internen Qualitätssicherung entsprechend § 5 Abs. 1 anfordern. Vorzulegen sind in diesem Fall insbesondere die folgenden Dokumente:
 - a. QM-Handbuch einschließlich Aufbauorganisation - Organigramm (Befugnisse, Verantwortlichkeiten)
 - b. Verfahrensanweisung für die Annahme bzw. Ablehnung, Kennzeichnung und Bearbeitung von Untersuchungsmaterial sowie die Berichtübermittlung
 - c. Verfahrensanweisung zu den im Labor etablierten Untersuchungsverfahren an Abstrichen der Cervix uteri (Zytologie, Immunzytochemie) einschließlich

zugehörnder Geräteverzeichnisse und Gerätelögbücher, Nachweise zur Einarbeitung, regelmäßigen Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter

d. Dokumentation zum Fehlermanagement

- (8) Der Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Widerruf der Genehmigung gestellt werden. Die Wiedererteilung der Genehmigung richtet sich nach den §§ 3 bis 5.
- (9) Wurde die Überprüfung zweimal in Folge bestanden, erfolgt eine erneute Überprüfung der Präparatequalität und der Dokumentation des zytologieverantwortlichen Arztes nach jeweils 4 Jahren (vierjähriger Prüfzyklus). Nach Nichtbestehen einer erneuten Überprüfung findet wieder der zweijährliche Prüfzyklus nach Abs. 1 Anwendung.

§ 8 Jahresstatistik

- (1) Der zytologieverantwortliche Arzt hat eine Jahresstatistik gemäß Anlage 2 zu erstellen, die folgende Angaben enthält:
 - Gesamtzahl der in der Einrichtung untersuchten Präparate der Zervixzytologie des Berichtsjahres
 - Anzahl der nicht verwertbaren Präparate
 - Anzahl der untersuchten Frauen
 - Anzahl der Ausgangsbefunde (der maßgebliche Befund pro untersuchter Frau des Berichtsjahres), geordnet nach Befundgruppen der Münchner Nomenklatur III
 - Ergebnisse der histologischen Abklärungsuntersuchungen, die bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgt sind, bezogen auf den maßgeblichen zytologischen Vorbefund
 - ggf. Praxisbesonderheiten, die die Befundgruppenverteilung beeinflussen können (z. B. hoher Anteil kurativer Abstriche)
- (2) Die Datenübertragung der Jahresstatistik erfolgt in elektronischer Form und ist jeweils bis zum 31. August des Folgejahres bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen und von dieser auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Die Jahresstatistiken sind von der Kassenärztlichen Vereinigung im Sinne einer Gesamtstatistik jährlich insgesamt darzustellen und den Ärzten in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen („Benchmark-Berichte“).
- (4) Die einzelnen Jahresstatistiken sind von der Qualitätssicherungs-Kommission gemäß § 11 zu beurteilen. Die Qualitätssicherungs-Kommission legt einheitliche Kriterien zur Beurteilung der vorgelegten Jahresstatistiken nieder. Stellt die Kommission Auffälligkeiten fest, gibt die Kassenärztliche Vereinigung der betroffenen Zytologie-Einrichtung zunächst Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Können die festgestellten Auffälligkeiten durch diese Stellungnahme nicht ausreichend begründet werden, muss der zytologieverantwortliche Arzt an einem Kolloquium bei der Kassenärztlichen Vereinigung teilnehmen. Hat der Arzt

an dem Kolloquium nicht teilgenommen oder war die Teilnahme an dem Kolloquium nicht erfolgreich, kann die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der betreffenden Leistungen mit bestimmten Auflagen versehen oder widerrufen werden.

- (5) Die Jahresstatistiken gemäß Abs. 1 werden zum Zwecke der Überprüfung der Weiterentwicklung bzw. Anpassung dieser Maßnahme spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres durch die Kassenärztlichen Vereinigungen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt.

§ 9 Fortbildung

- (1) Der zytologieverantwortliche Arzt muss gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung eine themenbezogene Fortbildung von 40 Stunden Dauer jeweils innerhalb von 2 Kalenderjahren nachweisen. Die Teilnahme an von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Qualitätszirkeln oder an klinisch pathologischen Konferenzen wird in diesem Zusammenhang anerkannt.
- (2) Der zytologieverantwortliche Arzt muss gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung für die Präparatebefunder, die unter seiner Anleitung und Aufsicht tätig sind, eine themenbezogene Fortbildung von jeweils 40 Stunden Dauer innerhalb von 2 Kalenderjahren nachweisen, wovon 20 Stunden auch durch eine einrichtungsinterne Fortbildung abgegolten werden können.

§ 10

Interne Praxisorganisation

- (1) Auffällige Befunde müssen in dokumentierten Fallbesprechungen diskutiert werden. Problemfallbesprechungen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zur Nachmusterung einer Zufallsauswahl von mindestens 5 % aller unverdächtigen mit Gruppe I und ggf. HPV-negativem Ergebnis befundeten Präparate (bzw. alternativ Vormusterung von mindestens 5 % aller unbefundeten Präparate) ist ein einrichtungsinternes Schema zu etablieren und zu dokumentieren.
- (3) Für kontrollbedürftige und histologische Befunde ist ein „Recall-System“ einzurichten.
- (4) Anhand der Jahresstatistik gemäß § 8 Abs. 1 ist eine Zusammenführung und Korrelation zytologischer und histologischer Befundergebnisse vorzunehmen. Zytologisch / histologisch diskrepante Fälle sind nachzumustern.
- (5) Bei allen Befunden mit einer Empfehlung zur histologischen Klärung ist durch den zytologieverantwortlichen Arzt eine gezielte Nachmusterung mit Dokumentation aller Vorbefunde der letzten 3 Jahre vorzunehmen.

Abschnitt D Verfahren

§ 11 Qualitätssicherungs-Kommission

- (1) Für die Durchführung dieser Vereinbarung und zur Prüfung der in dieser Vereinbarung genannten Anforderungen richtet die Kassenärztliche Vereinigung eine Qualitätssicherungs-Kommission ein. Mehrere Kassenärztliche Vereinigungen können gemeinsam eine Kommission einrichten. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss über die fachliche Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 verfügen. In der Kommission sollen mindestens ein Gynäkologe und ein Pathologe vertreten sein. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen auf Landesebene können für die Dauer der Amtsperiode der Qualitätssicherungs-Kommission insgesamt bis zu 2 ständige ärztliche Vertreter mit beratendem Status und ohne Stimmrecht benennen. Diese müssen über eine fachliche Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 verfügen. Die Kommissionsmitglieder und die Vertreter der Krankenkassen sollen über Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich der Qualitätssicherung bei zytologischen Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri verfügen.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung kann von der Zytologie-Einrichtung den Nachweis der in den §§ 4 bis 9 genannten Voraussetzungen verlangen. Sie kann zur Durchführung ihrer Aufgaben die Kommission beauftragen, die Ausstattung der Einrichtung zu überprüfen. Eine Genehmigung nach § 2 wird nur erteilt, wenn der Vertragsarzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

§ 12 Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

- (1) Damit die Vertragspartner entscheiden können, ob und in welcher Form die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach dieser Vereinbarung fortgeführt werden sollen, erfolgt - nach gemeinsam festzulegendem Vorgehen - jährlich eine statistische Auswertung und Ergebnisanalyse, insbesondere zur Überprüfung der Präparatqualität und der ärztlichen Dokumentation.
- (2) Die Daten gemäß § 8 Abs. 5 stehen den Partnern des Bundesmantelvertrages ab dem 31. Dezember des Folgejahres für Auswertungen bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Verfügung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband können jeweils Auswertungen dieser Daten anfordern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Ergebnisse Rückschlüsse auf die Identität einzelner Praxen nicht möglich sind.

§ 13 Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung sind an die Kassenärztliche Vereinigung zu richten.
- (2) Dem Antrag auf die Genehmigung sind insbesondere beizufügen:
 1. Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung
 2. Tätigkeitsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1

- (3) Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in Abschnitt B genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie
 2. der Arzt sich verpflichtet hat, die jeweiligen Anforderungen an die Leistungserbringung zu erfüllen.
- (4) Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung von Ärzten nach § 3, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist. Die nachzuweisende persönliche Beurteilung von mindestens 5.000 Fällen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie kann durch ein Kolloquium nicht ersetzt werden. Die Präparateprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 kann durch eine von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannte Prüfung ersetzt werden. Ärztliche Präparatebefunder können eine abweichende, aber gleichwertige zytologische Befähigung nachweisen. Die nachzuweisende persönliche Beurteilung von mindestens 3.000 Fällen der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie kann dabei nicht ersetzt werden.
- (5) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Richtlinien für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

Abschnitt E

Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelung

Ärzte, die bereits eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung zytologischer Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri in der vertragsärztlichen Versorgung erhalten haben, behalten diese weiterhin, sofern sie bis zum 30. September 2025 die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 nachweisen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Zytologie-Vereinbarung vom 1. Januar 2024.

Protokollnotiz

Die Vertragspartner verständigen sich, dass eine statistische Auswertung und Ergebnisanalyse zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 9 analog zu § 12 Absatz 1 für die Jahre 2024 und 2025 erfolgt.

Anlage 1

Präparateprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3

1. Die Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 soll innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung auf Genehmigung stattfinden. Sie wird von der Qualitätssicherungs-Kommission gemäß § 11 durchgeführt.
2. Der teilnehmende Arzt erhält zu Beginn der Prüfung einen von der Qualitätssicherungs-Kommission zusammengestellten Präparatekasten, der 20 zytologische Präparate aus der Routinediagnostik in unterschiedlicher Zusammensetzung enthält, die am eigenen oder auf Wunsch am bereitgestellten Mikroskop zu befunden sind. Die zytologischen Präparate sollen technisch einwandfrei sein und keine unklaren Fälle enthalten (Gruppen II, III und IVb nach der Münchner Nomenklatur). Der Anteil der positiven Präparate (der Gruppen IIID1/2, IVa, V) muss in jedem der Prüfkästen 40 - 60% der gesamten 20 Prüfpräparate betragen, wobei Präparate aus jeder der genannten Gruppen enthalten sein müssen.
3. Auf dem für die Prüfung vorbereiteten Befundbogen sind folgende Angaben enthalten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des teilnehmenden Arztes,
 - die laufenden Nummern der Präparate,
 - das Alter der Patientin, von der das Präparat stammt,
 - die Kurzanamnese zum jeweiligen Präparat.
4. Der Prüfungsteilnehmer hat auf dem Befundbogen die zutreffende Gruppe nach der Münchner Nomenklatur III (Gruppen I, IIID1/2, IVa, V) anzugeben.
5. Für die Befundung der 20 Präparate stehen dem Prüfungsteilnehmer maximal 4 Stunden zur Verfügung.
6. Die Prüfung ist bestanden, wenn aufgrund der Auswertung des Befundbogens durch die Qualitätssicherungs-Kommission keine falsch-negativen Befundungen und nicht mehr als *eine* falsch-positive Befundung erfolgt ist.

Als falsch-negativ gelten somit folgende Befundungen:

 - Gruppe I anstelle der zutreffenden Gruppen IIID1/2, IVa oder V,
 - Gruppe IIID1/2 anstelle der zutreffenden Gruppe V.

Als falsch-positive Befundungen gelten:

 - Gruppen IIID1/2, IVa oder V anstelle der zutreffenden Gruppe I,
 - Gruppe V anstelle der zutreffenden Gruppe IIID1/2.

Von der Gesamtzahl der positiven Präparate (Gruppen IIID1/2, IVa, oder V) müssen 50 % oder mehr eindeutig der zutreffenden Gruppe zugeordnet werden.
7. Das Ergebnis der Prüfung wird dem teilnehmenden Arzt von der Kassenärztlichen Vereinigung innerhalb von 4 Wochen nach dem Prüfungstermin mitgeteilt. Eine Teilnahme an einer erneuten Prüfung ist frühestens 3 Monate nach der vorausgegangenen Prüfung möglich.

Anlage 2

Jahresstatistik gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Muster)

Jahresstatistik Zervixzytologie für das Berichtsjahr 20XX (Anlage 2 zur QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie)

Zytologische Befunde (Cervix Uteri) und histologische Abklärungsdiagnostik

Zeitraum 01.01. - 31.12. des Berichtsjahres:

	davon Gruppe 0

Befundgruppen der Münchner Nomenklatur III (ein Ausgangsbefund pro Frau aus dem Zeitraum 01.01. - 31.12. des Berichtsjahres)
Histologische Abklärungen zu diesen Ausgangsbefunden bis 30.06. des Folgejahres

3 Ausgangsbefunde (01.01. - 31.12.)	Negativ		Gruppe II			Gruppe III			Gruppe IV			Gruppe V				
	Gruppe I	Gruppe II-a	II-p	II-g	II-e	III-p	III-g	III-e	III-x	IVa-p	IVa-g	IVb-p	IVb-g	V-p	V-e	V-x
Anzahl Frauen																
4 davon bis 30.06. des Folgejahres histologisch geklärt:																
kein Hinweis auf Ca-Vorstufe oder Ca																
CIN I																
CIN II																
CIN III inkl. plattenepithales Ca in situ																
Adenocarcinoma in situ																
Plattenepithelkarzinom der Cervix uteri																
Adenokarzinom der Cervix uteri																
Endometriumkarzinom und andere Malignome																

5 Praxisbesonderheit (z. B. hoher Anteil kurativer Abstriche):

Zeile 1 und 2: Die Anzahl der vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zytologisch untersuchten Abstrichpräparate der Cervix uteri und die Anzahl der dabei untersuchten Frauen
 Zeile 3: Für jede im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. untersuchte Frau ist ein Befund anzugeben. Liegen mehrere Befunde einer Frau aus diesem Zeitraum vor, entscheidet der zytologieverantwortliche Arzt, welcher Befund aus diesem Zeitraum als maßgeblich anzusehen und einzutragen ist (immer die höchste Gruppe).
 Zeile 4ff: Die Ergebnisse der histologischen Abklärungen zu den Ausgangsbefunden aus Zeile 3, die bis zum 30.06. des Folgejahres erhoben wurden. (Frauen, die durch zytologische Kontrollen weiter untersucht wurden (z. B. bei Gruppe III, IIID) und bei denen keine histologische Abklärungsdiagnostik bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgte, sind unter Zeile 4ff nicht aufzuführen.)
 Zeile 5: Wenn Praxisbesonderheiten vorliegen, die die Befundgruppenverteilung beeinflussen können, sind diese hier zu nennen, ansonsten kein Eintrag erforderlich